Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 213
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 06. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Oktober 2020)

zum Thema:
„Berlin braucht Tempelhof“ bzw. „Baut auf diese Stadt“

und **Antwort** vom 21. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25213
vom 06.10.2020
über "Berlin braucht Tempelhof" bzw. "Baut auf diese Stadt"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Grün Berlin GmbH um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wann haben die Träger bzw. Vertrauensleute der oben genannten Initiative einen Antrag auf Kostenschätzung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbstG eingereicht?

Antwort zu 1:

Ein Antrag auf Kostenschätzung gemäß § 15 Abs. 1 Abstimmungsgesetz für den Entwurf über eine Neufassung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) wurde durch Herrn Sebastian Czaja am 06.12.2019 gestellt und ist am 09.12.2019 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegangen.

Frage 2:

Weshalb ist bis zum heutigen Tage keine Kostenschätzung erfolgt?

Antwort zu 2:

Die amtliche Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurde am 09.03.2020 an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport übermittelt und von dort am 17.03.2020 an den Antragsteller postalisch versandt.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse in baulicher und umweltwissenschaftlicher Hinsicht hat der Senat betreffend die von der Initiative als „zu bebauen“ ausgewiesenen Flächen?

Antwort zu 3:

Erkenntnisse in baulicher und umweltwissenschaftlicher Hinsicht wurden nur im Rahmen des Masterplanverfahrens zur Bebauung des Tempelhofer Feldes bis zur Verabschiedung des Gesetztes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes am 14. Juni 2014 gewonnen. Aktuelle Erkenntnisse liegen nicht vor.

Frage 4:

Kann der Senat eine Belastung des Bodens mit Blindgängern (Anfrage 18/18459) ausschließen? Falls nein, welche Kosten sind voraussichtlich mit der Beseitigung von Blindgängern verbunden?

Antwort zu 4:

Eine Belastung des Bodens mit Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Eine pauschale Angabe der Kosten ist nicht möglich, die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der Maßnahmen ab.

Frage 5:

Kann der Senat eine Belastung mit Altlasten im Sinne einer erheblichen Umweltgefährdung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für diese Flächen ausschließen?

Antwort zu 5:

Eine Belastung des Bodens mit Altlasten kann nicht ausgeschlossen werden.

Frage 6:

Welche Flächen des Tempelhofer Feldes und welche der für Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin wie (z.B. Altlastenverdachtsflächen) ausgewiesen?

Antwort zu 6:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:
„Der Grün Berlin ist nicht bekannt, welche Flächen des Tempelhofer Feldes durch die o.g. Initiative für eine Bebauung genutzt werden sollen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass für das ehemalige Flugfeld des Zentralflughafens Tempelhof (Tempelhofer Feld) das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 gilt. Eine Bebauung der Freifläche ist entsprechend des Gesetzes nicht zulässig.

Es ist zutreffend, dass das Tempelhofer Feld im Bodenbelastungskataster Berlin als altlastenverdächtige Fläche ausgewiesen ist.“

Frage 7:

Gibt es nach Kenntnis des Senats auf dem Tempelhofer Feld unter den Aspekten des Artenschutzes zu berücksichtigende Faktoren, die einer (Teil)bebauung entgegenstehen?

Frage 8:

Wie hat sich insbesondere der Bestand an nach der Bundesartenschutzverordnung geschützten Lebewesen auf dem Tempelhofer Feld seit 2005 entwickelt? Leben dort – falls ja, welche – vom Aussterben bedrohte und auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführte Arten?

Antwort zu 7 und 8:

Der überwiegende Teil des Tempelhofer Feldes ist in seiner Gesamtheit gekennzeichnet durch die charakteristischen Arten der Trockenrasen und Frischwiesen und bietet einen wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl von Arten der Roten Listen und nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten. Insgesamt werden seit 2010 in einem regelmäßigen Monitoring die verschiedenen Artengruppen (Vögel, Heuschrecken, Grillen, Tagfalter, Widderchen, Zauneidechsen, Wildbienen, Vegetation, Biotoptypen) untersucht. Es hat sich gezeigt, dass trotz der starken Erholungsnutzung die bisherige Naturausstattung in ihrer Qualität und Vielfalt überwiegend erhalten und gefördert werden konnte.
Allein von den untersuchten Brutvögeln sind sieben Arten in den Gefährdungskategorien verzeichnet. Als herausragende Art ist hier die Feldlerche zu nennen, deren Bestand sich seit 2005 kontinuierlich erhöht hat. 40 % des Berliner Bestandes befindet sich auf dem Tempelhofer Feld. Weitere detaillierte Erkenntnisse über den Fortbestand der einzelnen Artengruppen sind den Monitoringberichten zu entnehmen (Link zu den Monitoring-berichten: https://tempelhofer-feld.berlin.de/material/ > Nützliche Dokumente: Gutachten, Bestand, Berichte).
Bei einer Teilbebauung des Tempelhofer Feldes ist davon auszugehen, dass Teilbereiche für viele Arten als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen würden und aufgrund des erhöhten Nutzungsdruckes die Qualität und Vielfalt im derzeitigen Zustand nicht mehr zu halten wäre.

Berlin, den 21.10.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz